

## Rechtsänderungen für das Jahr 2025 im Bereich Energie, Klima, Umwelt, Rohstoffe

### Energie

Rechtsrahmen	Änderung
<b>Energie- und Stromsteuer</b>	<p><i>Ab 1. Januar 2025</i></p> <p><b>Entfristung der Stromsteuerentlastung: Geplante Umsetzung vorerst nicht beschlossen</b></p> <p>Die geplante Entfristung der Stromsteuerentlastung für die Jahre 2024 und 2025 auf den europäischen Mindestsatz von 0,5 €/MWh wurde vorerst nicht beschlossen. Diese Regelung hätte Betrieben des produzierenden Gewerbes sowie der Land- und Forstwirtschaft (§ 9b) dauerhaft zugutekommen sollen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Stromsteuerentlastung 2024/2025:</b> Unternehmen des produzierenden Gewerbes sowie der Land- und Forstwirtschaft profitieren weiterhin von der Entlastung (20 €/MWh abzüglich 250 € Selbstbehalt).</li> <li>• <b>Online-Antragspflicht ab 1. Januar 2025:</b> Steuerentlastungen (§9b StromStG, §54 EnergieStG) sind nur noch online beantragbar. Voraussetzung: ELSTER-Konto.</li> <li>• <b>Entfall der Tätigkeitsbeschreibung:</b> Ab 2025 entfällt die Pflicht zur Vorlage einer Beschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeiten (Formular 1402).</li> </ul> <p>Ab dem 1. Januar 2025 besteht für zahlreiche Energiesteuer-Formulare eine Online-Antragspflicht bei zuständigen HZA. Siehe: <a href="#">Zoll online - Fachmeldungen - Onlineverpflichtung zum 1. Januar 2025 für verschiedene Energiesteuer-Formulare</a></p>
<b>Energiedienstleistungsgesetz-Novelle (EDL-G)</b>	<p><i>Ab Ende 2024</i></p> <p>Seit Ende 2024 tritt die Novelle des Energiedienstleistungsgesetzes (EDL-G) in Kraft. Diese Änderungen betreffen vor allem die Durchführungspraxis der Energieaudits und die gesetzlichen Pflichten nach dem EnEFG.</p> <p>Der Schwellwert für die Verpflichtung zu Energieaudits wird von derzeit 0,5 GWh/a auf 2,77 GWh/a angehoben. Dies reduziert die Anzahl der verpflichteten Unternehmen und fokussiert sich auf energieintensive Betriebe. Unterhalb dieser Schwelle gibt es keine Verpflichtung mehr.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Novelle des EDL-G tritt Ende 2024 in Kraft.</li> <li>• Schwellwert für Energieaudits steigt auf 2,77 GWh/a.</li> <li>• Neuer Adressatenkreis: Unternehmen mit hohem Gesamtendenergieverbrauch</li> <li>• Einführung des Energieleistungsvertrags als Option</li> <li>• Neue Fortbildungspflichten für Energieauditoren</li> </ul>
<b>Energieeffizienzgesetz (EnEFG)</b>	<p><i>Ab 1. Dezember 2025 gelten erstmalig Pflichten</i></p> <p>Das EnEFG gilt seit 18.11.2023, die geplante Novellierung steht noch aus, die aktuellen Regelungen behalten ihr Gültigkeit. Erstmals greifen 2025 für Unternehmen folgende Pflichten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Einrichtung Energie- oder Umweltmanagementsystem (EMAS) bis zum 18.07.2025 (für Unternehmen die bis zum 17.11.2023 einen jährlichen durchschnittlichen Gesamtendenergieverbrauch innerhalb der letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre von mehr als 7,5 Gigawattstunden haben)</li> </ol>

	<ol style="list-style-type: none"> <li>2. Betreiber von Rechenzentren und Informationstechnik sind verpflichtet, bis zum 01.07.2025 ein Energie- oder Umweltmanagementsystem einzurichten.</li> <li>3. Unternehmen mit einem jährlichen Gesamtendenergieverbrauch &gt; 2,5 GWh müssen erstmalig bis zum 01.01.2025 ihre relevanten Abwärmepotenziale auf der Abwärmeplattform melden</li> <li>4. Sonderfall Bagatellschwellen auf der Abwärmeplattform: in Abstimmung mit dem BMWK hat das Bafa bekanntgegeben, dass die mit Version 1.3 des Merkblatts zur Plattform für Abwärme eingeführten Bagatellschwellen unverändert bestehen bleiben, trotz fehlender rechtlicher Legitimation</li> </ol>
<p><b>Netzentgelte und Netzzumlagen</b></p>	<p><i>Ab 1. Januar 2025:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b>Netzentgeltverteilung:</b> Ab 2025 werden Netzkosten bundesweit verteilt, um Regionen mit vielen EE-Anlagen zu entlasten</li> <li>2. <b>Erhöhung der Netzzumlagen:</b> KWKG-Umlage steigt auf <b>0,277 ct/kWh</b>, Offshore-Netzzumlage auf <b>0,816 ct/kWh</b>, und Aufschläge für besondere Netznutzung betragen künftig <b>1,56 ct/kWh</b></li> </ol>
<p><b>Stromspeicher, Erzeugung und Elektromobilität</b></p>	<p><i>Ab 1. Januar 2025:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Neue Definition von Stromspeichern:</b> Technologieoffene Einordnung, um Mehrfachbesteuerung zu vermeiden (§3a StromStG)</li> <li>• <b>Bidirektionales Laden:</b> Vorgaben eingeführt, um Nutzer von Elektrofahrzeugen nicht als Steuerschuldner einzustufen (§15b StromStG)</li> <li>• <b>Steuerbefreiung für kleine PV-Anlagen:</b> Einfache Steuerbefreiung für Anlagen bis 30 kWp (unabhängig von der Gebäudeart)</li> <li>• <b>Volleinspeisevergütung:</b> Bis 30. November 2024 müssen Betreiber schriftlich Ansprüche beim Netzbetreiber anmelden: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ 0–10 kW: <b>12,73 ct/kWh</b></li> <li>○ 10–40 kW: <b>10,68 ct/kWh</b></li> </ul> </li> </ul>
<p><b>Festlegung Gasspeicherumlage</b></p>	<p><i>Ab sofort:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Festsetzung der Gasspeicherumlage: Erhöhung von 2,50 € netto pro MWh auf 2,99 € netto pro MWh</li> <li>2. Regelungen zur Notfallverordnung Gas (Alarmstufe) bleiben vorerst bestehen - <i>Verordnung (EU) 2022/2578</i></li> </ol>
<p><b>Wärmeplanungsgesetz</b></p>	<p><i>Ab 1. Januar 2025:</i></p> <p>Am 1. Januar 2025 ist das sogenannte Wärmeplanungsgesetz in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz werden die Bundesländer verpflichtet, die flächendeckende Wärmeplanung auch für die Kommunen vorzuschreiben, in denen noch kein Landesgesetz existiert.</p> <p>Gemeindegebiete mit mehr als 100.000 Einwohnern müssen bis zum 30. Juni 2026 einen Wärmeplan erstellen, alle Gemeindegebiete mit weniger Einwohnern haben hierfür bis zum 30. Juni 2028 Zeit. Die Kommunale Wärmeplanung soll für Kommunen, Bürgerinnen und Bürger und für die Energieversorgungsunternehmen den Rahmen für die künftig verfügbaren Infrastrukturen einer klimaneutralen Wärmeversorgung setzen. Die zentrale Planung allein genüge jedoch nicht, mahnt der BDEW zugleich.</p>

<b>Förderungen</b>	<p>Grundsätzlich gilt derzeit ein Finanzierungsvorbehalt, da kein Haushalt für 2025 beschlossen ist. Dar betrifft insbesondere folgende Förderungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b>Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG):</b> Unsicherheit bei Förderung von Wärmepumpen und anderen energieeffizienten Heizsystemen</li> <li>2. <b>Energieberatung:</b> Beratung bei der Planung und Umsetzung von Maßnahmen zur Energieeinsparung in Wohngebäuden (EBW) sowie Nichtwohngebäuden, Anlagen und Systemen (EBN).</li> <li>3. <b>Klima- und Transformationsfonds (KTF):</b> Unsicherheit bei Förderung von Projekten zur Entwicklung und Nutzung von grünem Wasserstoff.</li> </ol>
<b>Neuerungen im Gebäudesektor</b>	<p><i>Ab 1. Januar 2025</i></p> <p><b>Gebäudeautomationspflicht für Nichtwohngebäude</b> (Nachrüstpflicht nach § 71a GEG): Alle Nichtwohngebäude mit einer Heizungs- oder Lüftungsanlage mit einer Nennleistung von mehr als 290 kW müssen bis Ende 2024 mit einem System zur Gebäudeautomation und -steuerung ausgerüstet werden.</p> <p><b>Keine Förderung für fossile Heizungen ab 2025:</b> Verbot jeglicher Förderung für rein fossile Heizsysteme im Rahmen der Gebäude-richtlinie EPBD. Betroffen sind finanzielle Anreize wie vergünstigte Kredite und steuerliche Vorteile bei Kauf, Installation und Betrieb solcher Anlagen, unabhängig davon, ob sie in Renovierungsprojekte eingebunden sind. Förderfähig bleiben hingegen hybride Heizsysteme, die zu einem wesentlichen Teil mit erneuerbaren Energien betrieben werden.</p> <p><b>Solardachpflicht in weiteren Bundesländern für Neubauten und umfassende Dachsanierungen:</b> Bayern führt ab 2025 eine Soll-Vorschrift für neue Wohngebäude und sanierte Dächer vor.</p> <p><b>Installation Smart Meter für bestimmte Stromverbraucher verpflichtend:</b> Dazu zählen Haushalte mit einem jährlichen Energieverbrauch zwischen 6.000 und 100.000 kWh. Ebenso betrifft die Pflicht KMU sowie Stromerzeuger mit einer installierten Leistung zwischen 7 und 100 kW, etwa Betreiber von PV-Dachanlagen.</p> <p><b>PV-Anlagen-Steuerbefreiung:</b> Die Steuerbefreiung für PV-Anlagen gemäß § 3 Nr. 72 EStG wird so angepasst, dass die zulässige Bruttoleistung von 15 kW (peak) auf 30 kW (peak) je Wohn- oder Gewerbeeinheit erhöht wird. Bei Gebäuden mit mehreren Gewerbeeinheiten ohne Wohneinheiten werden PV-Anlagen bis zu 30 kW (peak) je Einheit steuerlich begünstigt. Zudem wird die Steuerbefreiung künftig als Freigrenze und nicht als Freibetrag angewendet. Die Neuregelung gilt für Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2024 in Betrieb genommen, angeschafft oder erweitert werden.</p>

## Klima

Rechtsrahmen	Änderung
<b>CBAM</b>	<p><i>Ab 1. Januar 2025</i></p> <p>Importeure müssen nun die tatsächlichen Emissionen der importierten Waren nach der EU-Methode berechnen und melden. Die Verwendung von Standardwerten ist dann nicht mehr zulässig.</p>

	Unternehmen müssen bis zum 31. Dezember 2025 die Zulassung als autorisierte CBAM-Anmelder beantragen. Die Genehmigung erfolgt durch die zuständige nationale Behörde (in Deutschland: DEHSt). Ab 1. Januar 2026 dürfen nur noch offiziell registrierte Anmelder CBAM-Waren in das Zollgebiet der EU importieren.
<b>BEHG</b>	<i>Ab 1. Januar 2024</i> Die CO2-Steuer wird von 45 € auf 55 € pro Tonne erhöht, was vor allem fossile Brennstoffe wie Benzin, Diesel, Heizöl und Erdgas betrifft. Diese Maßnahme führt zu steigenden Preisen für Kraftstoffe und Heizenergie. Im Straßenverkehr bedeutet dies einen Anstieg auf etwa 15,7 Cent pro Liter Benzin und 17,3 Cent pro Liter Diesel.
<b>ETS II</b>	<i>Ab 1. Januar 2025</i> Einführung eines neuen Emissionshandelssystems (ETS II) für den Straßenverkehr und Gebäude. Die Einführung startet ab 2027 und löst das nationale System (BEHG) ab. In der vorübergehenden Berichtsphase 2024-2026 herrscht eine Berichtspflicht ohne Zertifikatspflicht. <u>Ein Emissionsbericht für das EU ETS 2 ist erstmals bis zum 30. April 2025 fällig, um die Emissionen des Berichtsjahres 2024 zu dokumentieren.</u> Ab dem Berichtsjahr 2025 müssen alle Emissionsberichte zudem von einem externen Auditor verifiziert werden.

## Umwelt

Rechtsrahmen	Änderung
<b>EWKFondsG</b>	<i>Ab 1. Januar 2025:</i> Die ersten Abgaben betroffener Hersteller, welche bestimmte Einwegkunststoffprodukte <a href="#">erstmals auf den Markt bringen</a> , erfolgen im Jahr 2025 auf Basis der Daten aus 2024. Die Registrierung der Hersteller sollte bis 31.12.2024 durchgeführt werden.
<b>EU-Verpackungsverordnung</b>	<i>Ab 01.01.2025:</i> Die EU-Verpackungsverordnung tritt 2025 in Kraft. Zahlreiche Delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte werden erwartet, welche die Vorgaben in der Verordnung konkretisieren. Die Unternehmen müssen die Vorgaben innerhalb einer Übergangszeit bis zum 01.09.2026 umsetzen.
<b>Mindestzyklatanteil EWKGetränkeflaschen</b>	<i>Ab 01.01.2025:</i> Ab dem 1. Januar 2025 dürfen Hersteller von Einwegkunststoffgetränkeflaschen diese Flaschen <a href="#">nur in Verkehr bringen</a> , wenn sie jeweils zu mindestens 25 % aus Kunststoffzyklaten bestehen.
<b>Nationale Kreislaufwirtschaftsstrategie</b>	<i>Im Laufe des Jahres 2025:</i> Die <a href="#">Nationale Kreislaufwirtschaftsstrategie</a> wurde im Dezember 2024 beschlossen. Konkrete Maßnahmen könnten sich im Jahre 2025 ergeben.
<b>Batterierecht-Durchführungsgesetz</b>	<i>Geplant 18.08.2025:</i> Das Batterierecht-Durchführungsgesetz ( <a href="#">BattDG</a> ) wird 2025 das bisherige deutsche Batteriegesetz (BattG) ablösen. Dieses Gesetz definiert Bestimmungen zu Zuständigkeiten und Befugnissen für die Aufgaben aus der neuen, 2024 in Kraft getretenen EU-Batterieverordnung.
<b>Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien</b>	<i>Seit 10.12.2024:</i> Mit der Revision der CLP-Verordnung werden insbesondere Vorschriften an die Kennzeichnung bspw. bei Online-Angeboten, Digitalen Kennzeichen, Faltetiketten oder Nachfüllstationen ergänzt. Für die meisten Änderungen werden



München und  
Oberbayern

	Übergangsfristen von 18 beziehungsweise 24 Monaten gelten. Zusätzliche Übergangsfristen von 42 beziehungsweise 48 Monate werden für den Lagerverkauf gewährt.
<b>Biozid-Durchführungsverordnung</b>	<i>Ab 01.01.2025:</i> Für bestimmte Biozid-Produkte gilt für die Abgabe im Einzel- und Online-Handel ein <a href="#">Selbstbedienungsverbot</a> . Voraussetzung für die abgebende Person dieser Biozid-Produkte ist ein Sachkundenachweis.
<b>Mittelgroße Feuerungsanlagen (44. BIm-SchV)</b>	<i>Ab 01.01.2025:</i> Die Ausnahmen für vorgeschriebene Grenzwerte für Bestandsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 bis 50 MW werden für viele Anlagen wegfallen.

Bitte beachten Sie, dass diese Liste keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt.

**Ihre Ansprechpartnerin bei der IHK für München und Oberbayern:**

Energie: Felix Riedel, [Riedel@muenchen.ihk.de](mailto:Riedel@muenchen.ihk.de), 089 5116 1548

Klima: Fanny Meierhofer, [Meierhofer@muenchen.ihk.de](mailto:Meierhofer@muenchen.ihk.de), 089 5116 1797

Rohstoffe: Alisa Prock, [Prock@muenchen.ihk.de](mailto:Prock@muenchen.ihk.de), 089 5116 1816

Umwelt: Sabrina Schröpfer, [Schroepfer@muenchen.ihk.de](mailto:Schroepfer@muenchen.ihk.de), 089 5116 1458